

lepten Stunde vor Sonnenaufgang) mit einer hell brennenden, deutlich sichtbaren Laterne erleuchtet sein.

## §. 4.

Jeder Radfahrer hat die von ihm eingeholten und während der Dunkelheit auch die ihm begegnenden Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke durch Glockensignale und, im Fall der Behinderung hieran, durch Pfeifensignale auf seine Annäherung aufmerksam zu machen.

## §. 5.

Der Radfahrer hat Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, das Scheuwerden von Pferden und anderen Zugthieren zu veranlassen.

## §. 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Bestrafung nach §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Mudolstadt, den 10. August 1887.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrak.

## **№ XII. Verordnung**

vom 12. August 1887,

betreffend die Erweiterung der Verordnung vom 22. December 1875 über das Hebammenwesen (Gesetz-Samml. S. 293).

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** wird zur Ausführung eines Bundesrathsbeschlusses vom 5. Mai d. Jahres zusätzlich zu §. 2 der Verordnung über das Hebammenwesen vom 22. December 1875 bestimmt was folgt:

Auwärthige Hebammen, welche auf Grund des §. 2 der Verordnung ihre Berufsthätigkeit im Fürstenthume ausüben wollen, ohne sich in demselben niederzulassen, haben sich über die Befugniß zu gewerbsmäßiger Ausübung der Hebammenkunst durch Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem zuständigen Fürstlichen Landrathsdamte und dem Bezirks-Physikus auszuweisen und bei Ausübung ihres Gewerbes im hiesigen Lande den hiesigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften überall nachzukommen.

Mudolstadt, den 12. August 1887.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrak.